



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (gültig ab 01.08.2023)

FESTSTELLENVERMITTLUNG / DAUERSTELLENVERMITTLUNG

1. ALLGEMEINES / VERBINDLICHKEIT

Die nachfolgend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrags und treten ab Abschluss des Anstellungsvertrags des durch die BAUTECH vorgeschlagenen Mitarbeiters in Kraft. Der Vermittlungsvertrag muss vom Kunden unterzeichnet an die BAUTECH zurückgesandt werden. Beim Unterlassen dieser Formvorschrift gelten die hiernach beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als stillschweigend anerkannt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAUTECH gelten zudem als genehmigt und verbindlich mit der:

- Entgegennahme der zugestellten Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten (es gilt jegliche Form der Zustellung wie Fax, Mail, Post u.s.w.)
- Entgegennahme von Daten aus der Bewerberdatenbank
- Aufforderung für ein Vorstellungsgespräch

2. ZIEL/ZWECK

Auf Grund der Beschreibung der zu besetzenden Arbeitsstelle im Unternehmen des Kunden schlägt die BAUTECH ihr geeignete Kandidaten vor, die seinen Anforderungen entsprechen. Die BAUTECH führt vorgängig Bewerbungsgespräche, holt Referenzauskünfte ein und erstellt daraus die Bewerbungsdossiers.

Der Kunde geniesst folgende Vorteile:

- Es werden nur diejenigen Bewerber vorgeschlagen, die mit den Anforderungen des Stellenprofils übereinstimmen
- Keine Mediakosten
- Keine zeitaufwändige Vorselektion
- Die Personalsuche läuft diskret im Hintergrund ab
- Kostenersparnis durch die Entlastung der Personalabteilung
- Der Kunde erhält nur einige wenige aussagekräftige Personaldossiers zur Beurteilung

3. HONORAR UND KONDITIONEN

Ein Honorar wird erst mit einer erfolgreichen Vermittlung erhoben, d.h. erst nach Abschluss des Anstellungsvertrags des durch die BAUTECH vorgeschlagenen Kandidaten. Das Honorar beinhaltet die Dienstleistungen der BAUTECH unter Art. 2. Die Basis bildet das AHV-pflichtige Jahressalär des vermittelten Mitarbeiters (inkl. Gratifikationen, Fixspesen, 13. Lohn, Boni, u.s.w.).

Bis	Fr. 65'000.00	Jahreseinkommen	15%	Honorar
	Fr. 65'001.00 – 80'000.00	Jahreseinkommen	18%	Honorar
	Fr. 80'001.00 – 100'000.00	Jahreseinkommen	20%	Honorar
Ab	Fr. 100'001.00	Jahreseinkommen	25%	Honorar

Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt Fr. 1000.00

Der mit dem Kandidaten abgeschlossene Arbeitsvertrag ist der BAUTECH umgehend zur Berechnung des Honorars zuzustellen. Das Vermittlungshonorar ist rein netto zuzüglich 7.7% MWST nach Unterzeichnung der Vermittlungsbestätigung binnen zehn Tagen zu begleichen, ansonsten verfällt die Rückzahlungsgarantie.

4. RÜCKZAHLUNGSGARANTIE

Trotz sorgfältiger Vermittlungstätigkeit kann es vorkommen, dass der entstandene Arbeitsvertrag mit dem Mitarbeiter in den ersten drei Monaten wieder aufgelöst wird. In diesem Fall richtet die BAUTECH eine Rückvergütung in folgender Höhe aus:

- 75 % des Honorars bei Auflösung innerhalb des 1. Monats nach Anstellung
- 50 % des Honorars bei Auflösung innerhalb des 2. Monats nach Anstellung
- 25 % des Honorars bei Auflösung innerhalb des 3. Monats nach Anstellung



5. SCHUTZBESTIMMUNGEN UND VERPFLICHTUNG DES KUNDEN

Wird ein vorgeschlagener Mitarbeiter innerhalb der ersten 6 Monate nach Präsentation durch den Kunden angestellt, ist die BAUTECH berechtigt, das Honorar nachzufordern. Wird ein vermittelter Kandidat durch eine, in irgendeiner Form mit dem Kunden liierte Firma (Firmengruppe, Firmenverbund, ARGE-Partner etc.) angestellt, bleibt das Honorar trotzdem geschuldet.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zugestellten Bewerbungsunterlagen mit höchster Diskretion zu bearbeiten und darf ohne die Zustimmung der BAUTECH keine Referenzen oder Auskünfte von ehemaligen Arbeitgebern des Bewerbungskandidaten einholen. Personaldossiers, die dem Kunden durch die BAUTECH zugestellt werden, bleiben Eigentum der BAUTECH, ausser demjenigen Dossier, des vom Kunden eingestellten Bewerbers. Bei Nichtgebrauch der Dossiers sind diese der BAUTECH umgehend zu retournieren. In keinem Fall dürfen diese Unterlagen Drittpersonen vorgelegt werden.

6. HAFTUNG

Die von der BAUTECH geleisteten Dienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Nach Anstellungsabschluss mit einem vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Wahl. Die BAUTECH hat keinerlei vertragliche Verbindung zum Kandidaten und bezieht von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen. BAUTECH lehnt deshalb jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen, als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm im neuen Arbeitsverhältnis anvertraut werden.

7. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand Basel-Stadt.

Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Ort/Datum

Kunde